Förderungsgrundsätze der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Abteilung Kultur für die Projekt-, und Stipendienförderung

1. Rechtsgrundlage und Allgemeine Grundsätze

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 3 Abs. 1 i.V.m. 34 Abs. 2 sowie §44 der Landeshaushaltsordnung und Ausführungsvorschriften des Berliner Senats und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der Ausführung der Beschlussfassung des jeweils geltenden Haushaltsplans sowie den spezifischen Informationsblättern der einzelnen Förderprogramme in den jeweils zur Ausschreibung geltenden Fassungen[1]. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der künstlerischen Entwicklung bzw. Fortbildung von professionell arbeitenden Berliner Künstler:innen (Stipendien), der Förderung von qualitativ herausragenden Vorhaben (Projekten) sowie der Vergabe von Preisen und Bereitstellung von räumlicher Infrastruktur.

Es ist Aufgabe der Kulturverwaltung, kulturelle Teilhabe und chancengleiche Zugänge – unabhängig von Geschlecht, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status – auf Grundlage der aktuellen Fassungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Landesgleichberechtigungs- und des Landesantidiskriminierungsgesetztes zu ermöglichen.

Neben diesen allgemeinen Fördergrundsätzen und dem Zuwendungsbescheid legt das jeweils zur Ausschreibung eines Förderprogramms veröffentlichte Informationsblatt im Sinne einer spezifischen Förderrichtlinie Fördergegenstand und Umfang der Förderung, Zielgruppe, Ziel und Zweck der Förderung, Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung, Vergabeverfahren ebenso wie Antragsfrist und zur Antragstellung erforderliche

[1] Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 3O.Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Anlagen fest. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung erklären sich Bewerbende einverstanden mit den Bedingungen des Informationsblattes.

Grundsätze bei der Vergabe von Stipendien und Projektförderungen sowie Preisen sind

- Kunstfreiheit
- Staatsferne
- Transparenz (in Hinsicht auf Kriterien, Jurymitglieder, Verfahren)
- Vergleichbarkeit
- Förderungsgerechtigkeit
- Antidiskriminierung und Wertschätzung von Vielfalt
- Inklusion und Barrierefreiheit von bzw. für Menschen mit Behinderungen

Um diese Prinzipien wahren zu können, beruft die Kulturverwaltung zur Vergabe von Förderungsmaßnahmen Beiräte und Jurys, die die Begutachtung der Anträge vornehmen[2]. Förderungsentscheidungen werden in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen der Jurys oder Beiräte getroffen. Die Jurys treffen ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Juryberatungen werden vertraulich behandelt.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Förderungsgrundsätze finden Anwendung bei der Stipendienförderung und bei Projektförderungen im Bereich von Kunst und Kultur.

Als Stipendien-Förderung gilt die Ausreichung der Fördersummen, die in den spezifischen Informationsblättern festgelegt sind zur Erreichung des Stipendienzwecks - in der Regel Vorhaben, die der künstlerischen Entwicklung dienen und im Rahmen der Antragstellung entsprechend beschrieben werden müssen.
Ein Stipendium dient der unmittelbaren künstlerischen bzw. kuratorischen Entwicklung bzw. Fortbildung und verlangt keine künstlerische Gegenleistung durch die Empfänger:innen.

Als Projekt-Förderung gilt in der Regel die Planung, Produktion, Durchführung und Nachbereitung von einzelnen ein- oder mehrjährigen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Festivals/Reihen. Im Rahmen einer mehrjährigen Basisförderung können für die Laufzeit der Förderung Strukturausgaben, etwa Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

Die Kulturverwaltung fördert keine bereits laufenden Projekte, sondern allein für die Zukunft geplante Vorhaben. Projektförderungen werden in der Regel im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

[2] Siehe Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Berufung und Arbeit von Gremien, Beiräten und Jurys für die Förderungen von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen in Berlin

Förderung kann für alle Sparten und nicht-kommerzielle Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden: für Bildende Kunst, Darstellende Künste/Tanz, Literatur, Musik und inter- und transdisziplinäre Kunst.

Der Bereich Bildende Kunst wird durch Arbeitsstipendien für Bildende Künstler:innen und mit Recherchestipendien für Bildende Künstler:innen sowie für Kurator:innen gefördert. Des Weiteren stehen Mittel zur Förderung von Projekten, Ausstellungsvorhaben und Katalogen im Rahmen der Präsentationsförderung zur Verfügung sowie im Förderprogramm Basisförderung Mittel für künstlerische Projekträume und Initiativen. Zudem werden im Rahmen des Künstlerinnenprogramms Stipendien an Filmemacherinnen vergeben. Zusätzlich werden in der Bildenden Kunst Preise (Hannah-Höch-Preis und Hannah-Höch-Förderpreis) vergeben.

Im Bereich Literatur werden Arbeitsstipendien an deutschsprachige und nichtdeutschsprachige Autor:innen und Comickünstler:innen vergeben. Für Übersetzer:innen werden Recherchestipendien ausgereicht. Des Weiteren stehen Mittel zur Förderung der Vermittlung von Literatur für Literaturprojekte und Lesereihen zur Verfügung. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert außerdem Kulturaustauschstipendien und Reisestipendien für Auslandsvorhaben.

Die Förderprogramme im Bereich Musik unterstützen Vorhaben, Projekte und Stipendien der Neuen Musik, der Alten Musik, des Jazz und der Chormusik. Darüber hinaus gibt es die ein- oder zweijährige Basisförderung für Musikensembles und für Chöre. Zu dem fördert die Kulturverwaltung u.a. die Vergabe von Aufnahmeterminen im Tonstudio Marzahn.

Im Bereich Darstellende Künste/Tanz wird durch Einstiegsförderung, Einzelprojektförderung, und mehrjährig über Basis - und Konzeptförderung sowie mit Arbeits - und Recherchestipenden gefördert. Für das Bundesprogramm Tanz Pakt wird eine Kofinanzierung bereitgestellt. Im Bereich Darstellende Kunst/Tanz wird auf Grundlage der „Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 01. Juli 2018“ verfahren. Daneben werden aus dem Runden Tisch Tanz hervorgegangene Förderinstrumente speziell für die Tanzszene angeboten.

Mit der Spartenoffenen Förderung werden künstlerischer Projekte aller Sparten, sowie inter- und transdisziplinäre ein- und zweijährige Vorhaben von Einrichtungen bzw. Festivals und Reihen sowie vierjährige Festivals und Reihen gefördert. Auch wird die lokale Diversität im Berliner Kulturbetrieb über die IMPACT-Förderung gestärkt. Im Rahmen des Förderprogramms „Weltoffenes Berlin“ werden Fellowships und begleitende Projektmittel an Kulturschaffende vergeben, die ihre Heimat- oder Aufenthaltsländer aufgrund der dortigen politischen Situation verlassen müssen oder wollen. Über den Kofinanzierungsfonds ermöglicht das Land Berlin Künstler:innen, und freien Gruppen eine Antragstellung bei Förderinstitutionen, die einen Kofinanzierungsanteil voraussetzen.

Bereits erfolgreich präsentierte Produktionen Berliner Künstler:innen und Kulturschaffender sowie Gruppen und Ensembles aller Kunstsparten werden durch die Wiederaufnahmeförderung unterstützt.

Die Kulturverwaltung des Landes Berlin fördert den Verein INM – Initiative für Neue Musik Berlin e.V. Ein Großteil dieser Mittel wird verwendet, um Projekte im Bereich der Neuen Musik und Klangkunst zu fördern. Die Förderung von Popmusik und-kultur erfolgt ausschließlich über die Musicboard Berlin GmbH. Über die Förderung des Chorverbands Berlin werden Projekte im Bereich der a cappella Chormusik gefördert. Über die Gesellschaft für künstlerische Forschung (GKFD) wird die spartenübergreifende künstlerische Forschung gefördert.

Zur Sicherung und Bereitstellung von Arbeitsräumen für professionelle Künstler:innen und Gruppen der Freien Szene aller Sparten, begleitet die Kulturverwaltung das Arbeitsraumprogramm, das in Trägerschaft der Kulturraum Berlin gGmbH betrieben wird.

3. Zuwendungsempfangende

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats kann Förderungen an in Berlin gemeldete, professionell arbeitende Kulturschaffende, die nicht an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind, oder an Gruppen bzw. Einrichtungen (an juristische oder natürliche Personen) gewähren. Näheres wird in den spezifischen Informationsblättern der Kulturverwaltung geregelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stipendien-, und Projektförderung der Kulturverwaltung des Berliner Senats ist keine institutionelle Förderung. Es werden keine ausschließlich gewinnorientierten und kommerziell realisierbaren Vorhaben gefördert.

a. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert grundsätzlich Stipendiat:innen,
- die künstlerisch/kuratorisch und konzeptionell durch herausragende Qualität überzeugen,
- deren künstlerische/kuratorische Entwicklung förderungswürdig ist,
- deren Arbeit besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen/kuratorischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen.

b. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert grundsätzlich Projekte, die
- künstlerisch/kuratorisch und konzeptionell überzeugen,
- zur künstlerischen/kuratorischen Entwicklung beitragen,
- besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen/kuratorischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen,

- für die Infrastruktur des jeweiligen künstlerischen Feldes in Berlin ausschlaggebende Bedeutung haben
- deren Sichtbarkeit in Berlin gewährleistet sein sollte.

Die Empfehlungen des Landes Berlin für Ausstellungs-, Lesehonorare und Honoraruntergrenzen sind bei Antragsstellung im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.[3]

Nach dem Landesgleichbehandlungsgesetz und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote barrierefrei zugänglich zu machen und ist Menschen mit Behinderung als Urheber:innen und Mitwirkende vollständige Teilhabe zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, implementiert die Kulturverwaltung geeignete Maßnahmen, sodass bei Antragstellung, Beurteilung und Umsetzung die Projekte gleichwertig zu anderen behandelt werden, die von Menschen mit Behinderung als Urheber:innen durchgeführt werden oder die Menschen mit Behinderung als Mitwirkende einbeziehen oder die sich an Menschen mit Behinderung als Publikum wenden. Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit sind durch Antragstellende in die Finanzierungspläne aufzunehmen.[4]

Spezifische Voraussetzungen zur Förderung bzw. Zuwendung sind den Informationsblättern der einzelnen Fördermaßnahmen zu entnehmen, siehe https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/

Hier finden Sie auch:
- Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin
- Informationsblätter der jeweiligen Förderprogramme
- Links zur Antragstellung (Antragscenter)
- Antragsfristen
- Förderergebnisse

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Die Kulturverwaltung des Berliners Senats stellt für ihre Förderprogramme ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Internetseite zur Verfügung: *http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/*

[3] Mit Verweis auf die aktuellen Empfehlungen der SenKultGZ. Im Übrigen gelten wenigstens der gesetzliche Mindestlohn bzw. die branchenüblichen Mindesthonorarsätze.
[4] Mit Verweis auf das Hinweisblatt zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen in der Projektförderung: https://www.berlin.de/sen/kultur/_assets/foerderung/foerderprogramme/spartenuebergreifende-foerderung/hinweise-zur-barrierefreien-gestaltung-von-veranstaltungen-in-der-projektfoerderung.pdf

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in den Informationsblättern (Richtlinien) geregelt.

Förderungsanträge können zu den Fristen eingereicht werden, die durch Ausschreibungen in der einschlägigen Presse sowie im Infoblatt bekanntgegeben werden. Förderungsanträge, die nicht fristgerecht (Eingang des Online-Formulars) eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ende der Frist ist eine Antragsstellung nicht mehr möglich.

Nach Absenden des Online-Antrages erhalten Antragstellende umgehend eine Eingangsbestätigung per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Die Bestätigung enthält eine PDF-Kopie des eingereichten Antrages und eine Formular-ID.

5.2 Antragsprüfung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats überprüft die Einhaltung der im Informationsblatt hinterlegten, formalen Antragsbedingungen. Nur vollständig eingereichte und formal gültige Anträge werden zum Juryverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden durch die Kulturverwaltung nicht nachgefordert, unvollständige Anträge führen zu einer formalen Absage in Form eines Ablehnungsbescheides

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung bzw. eines Stipendiums erfolgt nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen aufgrund eines schriftlichen Bescheids der Bewilligungsbehörde. Die Bestimmungen des Bescheids über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts bzw. des Vorhabens und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen müssen streng beachtet werden. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr bewilligt die Kulturverwaltung aufgrund der gesetzlichen Regelungen, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4 Erfolgskontrolle / Verwendungsnachweisverfahren

a. Die Verwendung der von der Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährten Mittel wird nach dem Berliner Landeshaushaltsrecht überprüft (Nr. 10.1 AV §44 LHO). Der jeweilige Zuwendungsbescheid bestimmt, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Kulturverwaltung des Berliner Senats nachgewiesen werden muss (Verwendungsnachweis).
b. Die durch Stipendien Geförderten sind verpflichtet, nach Abschluss der Fördermaßnahme einen Sachbericht zur Erfolgskontrolle einzureichen bzw. an einer Evaluation teilzunehmen. Eine nicht-Einreichung des Sachberichts kann dazu führen, dass zukünftig keine weiteren Förderungen an die/den Geförderte/n mehr ausgereicht werden.
c. Missachten Geförderte die Regelungen des Bescheides, kann die Kulturverwaltung des Berliner Senats die gewährten Mittel unter Umständen ganz oder teilweise

zurückfordern. Schwerwiegende Beanstandungen bei der Abrechnung einer Zuwendung können dazu führen, dass zukünftig keine weiteren Förderungen an die/den Geförderte mehr ausgereicht werden.

6. Transparenz in der Kulturförderung

Um die Transparenz der Kulturförderung zu gewährleisten, werden die geförderten Projekte, sowie Stipendiat: innen sowie Preisempfänger:innen auf der Homepage der Senatsverwaltung für Kultur und GZ veröffentlicht; siehe *http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/foerderergebnisse/*.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung an juristische Personen sind seit 2013 die Registrierung in der Transparenzdatenbank und die dortige Veröffentlichung bestimmter Angaben. Die Transparenzdatenbank ist im Internet auf den Seiten des „bürger aktiv"-Portals zu finden:
https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/.

7. Gültigkeit der Förderungsgrundsätze

Diese Förderungsgrundsätze in ihrer Fassung vom 17. Juli 2024 gelten für Förderungen ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.

Beteiligt wurde der Rechnungshof und die Senatsverwaltung für Finanzen nach Nr. 15.4 AV §44 LHO bzw. Nr. 15.3 AV §44 LHO.